



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 78/2024/2025 3. Liga

20.12.2024 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 20.12.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.850,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Gründe:

Das Verfahren betrifft Vorfälle anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Dynamo Dresden und Hansa Rostock vom 21.09.2024.

In Bezug auf die im Wesentlichen unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens eine Geldstrafe von insgesamt 33.850,- Euro beantragt, wie erkannt. Davon entfallen auf Fall 1 (Spruchband und Blockfahne sowie Abschießen von fünf Feuerwerksbatterien im Rahmen einer Choreographie) 30.000,- Euro, auf Fall 2 (Anzünden von gegnerischen Fanutensilien) 3.500,- Euro sowie auf Fall 3 (Zünden einer Bengalischen Fackel) 350,- Euro.

Diesem Antrag vom 27.11.2024 hat der Verein SG Dynamo Dresden bezüglich Fall 1 nicht zugestimmt und sich gegen die Strafzumessung gewandt. Zur Begründung trägt man vor, es habe sich um eine Gesamtchoreografie gehandelt, die ein Mittel der gestalterischen Freiheit mit viel

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Interpretationsspielraum darstelle. Von einem sanktionswürdigen Fehlverhalten der Anhänger könne daher nicht die Rede sein. Nach einer „anlassbezogenen Gefahrenanalyse und Sicherheitsbeurteilung des Veranstalters unter Berücksichtigung seiner Verkehrssicherungspflichten und zu beachtenden sicherheitstechnischer Bestimmungen“ sei die Choreographie schließlich in ihrer Gesamtheit freigegeben worden. In deren Rahmen seien auch keine einzelnen Personen diffamiert oder beleidigt worden; vielmehr sei allein das Wappen des Gastvereins im dargestellten Zielfernrohr sichtbar gewesen. In einem vergleichbaren Fall sei ein Strafverfahren vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit allein deshalb eingestellt worden, weil eben keine personenbezogene Beleidigung vorgelegen habe, wie vorliegend. Dies müsse auch für die Sportgerichtsbarkeit gelten.

Dieser Argumentation vermag das Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Seit geraumer Zeit entspricht es nämlich der ständigen gefestigten Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts, das Abschließen von pyrotechnischen Materialien aus einer Feuerwerksbatterie in der 3. Liga jeweils mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro zu sanktionieren. Das ist auch sachgerecht. Das Entzünden eines einzelnen pyrotechnischen Gegenstands ist weder im äußeren Erscheinungsbild noch in der Gefährlichkeit vergleichbar mit dem Einsatz einer Feuerwerksbatterie mit oftmals einer unzähligen Anzahl von Schüssen, also ebenso vielen unkontrolliert abgefeuerten Gegenständen. Um ein genaues Zählen (meist) zu Lasten der Vereine aber zu vermeiden, erscheint allein die pauschale, vereinfachende Betrachtung und Bemessung außerhalb des Strafzumessungsleitfadens gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses – an die das Sportgericht ohnehin nicht gebunden ist – sinnvoll, was sich auch bewährt haben dürfte. Oftmals wäre bzw. ist es noch nicht einmal möglich, die genaue Anzahl der abgefeuerten Einzelgegenstände zu bestimmen, zumindest wäre dies mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Das gilt bei genauer Betrachtung der Videoaufzeichnungen insbesondere für vorliegenden Sachverhalt.

Danach führt hier allein der Einsatz von fünf Feuerwerksbatterien zwangsläufig bereits zu einer Sanktion in Höhe von 25.000,- Euro. Dass dieser zugleich einen Teil der Choreografie darstellte, ist naturgemäß völlig unerheblich, weil es an der Gefährlichkeit nichts zu ändern vermag, sich allenfalls optisch auswirkt. Das Entzünden und unkontrollierte Abschließen von pyrotechnischen Gegenständen stellen jeweils erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Somit konnte und durfte die vom Verein erwähnte Freigabe der Choreografie jedenfalls nicht erfolgen, solange sie überhaupt den Einsatz von Pyrotechnik (Feuerwerksbatterien) beinhaltete.

Darüber hinaus macht der Antrag des DFB-Kontrollausschusses somit bezüglich der eigentlichen Choreografie lediglich eine Sanktion von (weiteren) 5.000,- Euro aus. Dies erscheint dem Sportgericht tatsächlich sehr maßvoll, weil kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, dass sich die Choreografie in ihrem Erscheinungsbild insgesamt äußerst unsportlich gegenüber dem Gastverein verhält. Bei aller Rivalität gehört es sich nicht, „die Jagdsaison für eröffnet“ zu erklären und das Gewehr im Visier auf den Gastverein bzw. dessen Vereinslogo auszurichten, noch dazu untermalt mit entsprechender Musik, ganz zu schweigen von Gewehrschüssen aus besagten fünf Feuerwerksbatterien. All dies kann nur als (völlig unnötige und überflüssige) Provokation und Respektlosigkeit qualifiziert werden, mithin zumindest als unsportliches Verhalten. Ob damit auch bereits die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wird, ist vorliegend unerheblich. Eine entsprechende Prüfung ist jedenfalls nicht Aufgabe des DFB-Sportgerichts.



Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen, erst recht für möglicherweise eigenes Verschulden (Freigabe der Choreografie) ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt.

Nach alledem erachtet auch das DFB-Sportgericht in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung der konkreten Umstände die Verhängung der vom DFB-Kontrollausschuss insgesamt beantragten Geldstrafe in Höhe von 33.850,- Euro für sachgerecht, angemessen und im summarischen Verfahren noch vertretbar.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SG Dynamo Dresden e. V.

27.11.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen der SG Dynamo Dresden und dem F.C. Hansa Rostock am 21.09.2024 in Dresden

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein SG Dynamo Dresden wird wegen drei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 33.850,- Euro belegt.
2. Dem Verein SG Dynamo Dresden wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 11.250,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein SG Dynamo Dresden hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein SG Dynamo Dresden.

Der Antrag stützt sich den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins SG Dynamo Dresden.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel wurde über die gesamte Breite des Dresdener Fanblocks hinter dem Tor ein Spruchband mit der Aufschrift "Die Jagdsaison ist eröffnet, Waidmannsheil" am Zaun angebracht. Über den gesamten Block wurde eine Fahne präsentiert, auf der ein Jäger mit Gewehr abgebildet gewesen ist. Im Visier des Gewehrs befand sich das Logo des F.C. Hansa Rostock. Über die Stadionlautsprecher wurde hierzu Musik eingespielt. Nachdem die Fahne vollständig über dem Block lag, wurden am Ende des Gewehrlaufs auf fünf Batterien mindestens 50 Leuchtspurgeschosse wie Gewehrschüsse in den Himmel abgeschossen (Fall 1).

Ab der 80. Spielminute wurden mittig am Zaun des Dresdener Fanblocks Fanutensilien (Fahnen, Trikots, Schals) des F.C. Hansa Rostock aufgehängt. In der 87. Spielminute wurden diese Fanutensilien mit vier Bengalischen Fackeln angezündet (Fall 2).



In der 90. Spielminute (erste Minute der Nachspielzeit) wurde im Dresdener Fanblock ein pyrotechnischer Gegenstand (Bengalische Fackel) gezündet (Fall 3).

Das Entzünden und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Abbrennen von sonstigen Gegenständen stellen jeweils erhebliche Gefahren für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Die Choreografie im Fall 1 ist in ihrer Gesamtheit zumindest grob unsportlich und verstößt somit gegen die der Satzung und den Ordnungen des DFB innewohnende Werteordnung. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art, so ist nach ständiger Rechtsprechung der DFB-Rechtsorgane der jeweilige Verein für das Fehlverhalten seiner Anhänger zumindest gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die o.g. Fälle 1 und 2 stellen keine für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fälle im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt insofern zugunsten der SG Dynamo Dresden, dass der Verein die Vorfälle einräumt und sich für die Verwendung von Pyrotechnik sowie provozierende Verhaltensweisen entschuldigt hat. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass von beiden Vorfällen eine erheblich provozierende Wirkung ausging, im Fall 1 zudem aus fünf Batterien heraus zahlreiche Leuchtschüsse abgeschossen und im Fall 2 mehrere Fanutensilien mit Bengalischen Fackeln entzündet wurden. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren im Fall 1 eine Geldstrafe in Höhe von 30.000,- Euro und im Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 3.500,- Euro.

In dem o.g. Fall 3 orientiert sich der DFB-Kontrollausschuss bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 3. Liga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro vor. Demnach ergibt sich im summarischen Verfahren im Fall 3 eine Geldstrafe in Höhe von 350,- Euro.

Insgesamt ergibt sich daher **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 33.850,- Euro.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 04.12.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss